

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.</p> <p>Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	31. Sitzung FA NB / 10.09.2024 / 10:30 – 11:00 Uhr
TOP:	12 – Transition Plans
Thema:	Aktuelle Entwicklungen bei Vorgaben zu Transition Plans
Unterlage:	31_11_FA-NB_TransPlans_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
31_12	31_12_FA-NB_TransPlans_CN	Cover Note
31_12a	31_12a_FA-NB_TransPlans_Basis	Präsentation ausgewählter Aspekte zum aktuellen Projektstand

Stand der Informationen: 05.09.2024

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) wird über die aktuellen Entwicklungen bezüglich weiterer Materialien zur Ausgestaltung von und Angaben zu Transitionsplänen (Transition Plans) informiert und um Einschätzung der aktuellen Überlegungen und inhaltlichen Vorschläge gebeten.

3 Hintergrund der aktuellen Diskussionen

- 3 Transitionspläne sind vor dem Hintergrund der in Europa getroffenen Vereinbarungen zur Klimaneutralität ein wichtiges Element der CSRD (u.a. Erwägungsgrund (30), Artikel 19a und 29a, jeweils Nr. 2(a)(iii)). In der CSRD wird zudem in Erwägungsgrund (1) auf die Notwendigkeit einer „socially just transition“ verwiesen. Allerdings geht nicht nur die CSRD auf Transitionspläne ein; auch etliche weitere europäische Normen nehmen darauf Bezug oder fordern diese ein (z.B. EU



Taxonomy, CSDDD). Neben gesetzlichen Vorgaben wurden freiwillig anwendbare Rahmenwerke entwickelt, die sich mit der Erarbeitung (sektorbezogener) Transitionspläne und dazugehörigen Angaben befassen (z.B. TPT, GFANZ).

- 4 Transitionspläne werden in den ESRS sowohl allgemein als auch mit Bezug zu Klima definiert und in Bezug zur Strategie, zu Zielen und zu Maßnahmen des Unternehmens gesetzt. Bei den Angabeanforderungen werden in den ESRS insbesondere die in der CSRD (bei Vorhandensein) geforderten Informationen zum klimabezogenen Transitionsplan aufgegriffen. Sie werden in ESRS E1-1 adressiert. Damit die Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung den Weg des Unternehmens hin zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziel und der Klimaneutralität nachvollziehen können, sind die in ESRS E1-1.16(a)-(j) beschriebenen Informationen anzugeben.
- 5 Seit Anfang 2024 erarbeitet EFRAG mit Hilfe einer Advisory Group eine nicht verbindliche (non-authoritative) Implementation Guidance zu klimabezogenen Transitionsplänen (Transition Plan, I Implementation Guidance, TP IG). Darüber hinaus gibt es Überlegungen für ein separates Dokument zur Erläuterung des Prozesses der Entwicklung von Transitionsplänen (*Transition Planning*).
- 6 Wie auch bisherige Implementation Guidances (IG 1 MAIG, IG 2 VCIG und IG 3 Datapoints) soll TP IG die Vorgaben der ESRS konkretisieren und (anhand von Beispielen) verdeutlichen. Zudem sollen häufig auftretende Fragen in sog. FAQs aufgegriffen werden. Entsprechend des Prozesses zur Erarbeitung und Finalisierung von Implementation Guidances ist vorgesehen, einen Entwurf zur TP IG zu konsultieren. Die Kommentierungsfrist wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2025 beginnen und zwei Monate umfassen.
- 7 Für die Erarbeitung der TP IG bedeutsam ist, dass bereits bestehende europäische Anforderungen, (freiwillig anwendbare) Rahmenkonzepte und in der Entwicklung befindliche internationale Standards berücksichtigt werden. Dadurch soll eine Dopplung von Angabepflichten oder ein Auseinanderfallen verschiedener Anforderungen an die Unternehmen vermieden werden.
- 8 Beispielsweise sieht auch der vom ISSB erarbeitete IFRS S2 Angaben zu Transitionsplänen vor, sofern solche im Unternehmen vorliegen. Im Juni 2024 hat der ISSB bekanntgegeben, für die Erarbeitung von weiterführenden Materialien für Angaben zu Transitionsplänen (*Educational Material*) die einschlägigen Vorgaben des Rahmenwerks der Transition Plan Taskforce (TPT) zu nutzen. Die angegabebezogenen Vorgaben der TPT, die sich auf die Glasgow Finance Alliance for Net Zero (GFANZ) stützen, werden zudem im IFRS Sustainability Knowledge Hub zur Verfügung stehen.
- 9 Neben der derzeit in den EFRAG-Gremien intern geführten Diskussion zur inhaltlichen Ausgestaltung der TP IG, werden übergeordnete Fragestellungen erwogen. Dies umfasst bspw.

weitere, nicht-angabenbezogenen Verlautbarungen der EFRAG zum Prozess der Entwicklung von Transitionsplänen (*Transition Planning*, vgl. hierzu Tz 5).

- 10 In die Diskussion werden zudem Überlegungen eingebracht, auch thematisch weitreichendere Transitionspläne zu adressieren; die ebenfalls grundsätzlich in der CSRD angesprochen sind. Dies könnte Pläne zur „*socially just transition*“ oder Transitionspläne in Bezug auf Biodiversität umfassen.

4 Weiteres Vorgehen im FA NB

- 11 Geplant ist, dass sich der FA NB im Detail mit dem Entwurf der TP IG befasst und dazu gegenüber EFRAG Stellung nimmt. Über den aktuellen Diskussionsstand zum Entwurf der TP IG wird in den folgenden Sitzungen fortlaufend informiert und die Mitglieder des FA NB werden gebeten, Rückmeldungen zu den sich abzeichnenden Inhalten zu geben.

Frage an den FA NB

Wie schätzen sie die aktuellen Überlegungen und die sich abzeichnenden inhaltlichen Vorschläge zu TP IG sowie weitere EFRAG-Aktivitäten, z.B. zum *Transition Planning* ein?